

(2) Die Mitteilung von der Wiederaufnahme des Verfahrens an den Betroffenen ist mit der Gewährung eines Aufschubs der Vollstreckung der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs verhängten Geldstrafe verbunden,

(3) An die Stelle der eingezogenen Gegenstände tritt der Erlös,

§27

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1087) tritt außer Kraft.

§28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Anlage

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) unterliegt der unerlaubte Transport folgender Sachen, Gegenstände oder Waren den verschärften Strafbestimmungen :

Geld,
Wertpapiere,
Edelmetalle,
Edelsteine,
Briefmarken mit Sammlerwert,